



Konzept für eine Notbetreuung von Schülerinnen und Schülern an Grundschulen bis zum 19. April 2020

Mit Geltung ab dem 16. März 2020 sind Betretungsverbote sowie Verbote von schulischen Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler für die Schulen erlassen worden.

Ausgenommen sind Kinder von Personen, die beschäftigt sind in Bereichen der kritischen Infrastrukturen, welche zur Aufrechterhaltung dieser Strukturen und Leistungen erforderlich sind **und** die keine Alternativ-Betreuung ihrer Kinder organisieren können.

Zu den kritischen Infrastrukturen zählen insbesondere folgende Bereiche:

- Energie - Strom, Gas, Kraftstoffversorgung etc.,
- Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel) - inkl. Zulieferung, Logistik,
- Finanzen - ggf. Bargeldversorgung, Sozialtransfers,
- Gesundheit - Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, ggf. Niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore
- Informationstechnik und Telekommunikation - insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze,
- Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation,
- Transport und Verkehr - Logistik für die KRITIS, ÖPNV,
- Wasser und Entsorgung,
- Staat und Verwaltung - Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Bundeswehr Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz sowie
- Lehrkräfte, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sowie ggf. Erzieherinnen und Erzieher.

Erforderlich ist, dass beide Elternteile in einem dieser Bereiche tätig oder alleinerziehend sind. Eine Ausnahmeregelung gilt für Beschäftigte im Bereich der medizinischen-pflegerischen Versorgung, bei denen es für die Inanspruchnahme einer Notbetreuung ausreicht, wenn beide Elternteile berufstätig sind und ein Elternteil des Kindes in einer Gesundheits- oder Pflegeeinrichtung bzw. in einem ambulanten Pflegedienst tätig ist.

Die besondere Situation kann es erforderlich machen, dass Eltern, die den o.g. Berufsgruppen angehören, nicht wie geplant in den Osterferien ihre Kinder betreuen können, sondern Dienst tun müssen. Um für diese Eltern eine verlässliche und planbare Betreuungssituation im außerordentlichen Bedarfsfall sicherzustellen, steht an unserer Schule bis zum 19. April 2020 ein Notbetreuungsangebot zur Verfügung.

Dafür melden die Eltern bis zum 25. März 2020 die entsprechenden Bedarfe bei der Schule an (telefonisch von 8.00 bis 13.00 Uhr oder per E-Mail).

Alle Berechtigten müssen eine schriftliche Bestätigung ihres Arbeitgebers vorlegen. Das Betreuungsangebot ist ausdrücklich kein Unterrichtsangebot.

Die Schülerinnen und Schüler sollen soweit möglich einzeln bzw. in Kleinstgruppen betreut werden, um die Zahl der sozialen Kontakte trotz der Betreuung in der Schule so gering wie möglich zu halten.

Das Notbetreuungsangebot wird erbracht von Lehrkräften, die nicht zu den Risikogruppen gehören, die keine eigenen Kinder unter 14 Jahren betreuen müssen, die nicht schwerbehindert sind und sich freiwillig zur Übernahme der Aufgabe bereit erklären.

Grundsätzlich besteht das Notbetreuungsangebot von 08.00 bis 13.00 Uhr. In Abstimmung mit den Eltern und in Absprache mit schulischen Ganztagsbetreuungsangeboten wird in individuellen Fällen versucht, Notbetreuung auch in darüberhinausgehenden Zeiten zu ermöglichen.